

Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen

vom 21. August 1991

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 15, Absatz 3 des Gesetzes vom 14. November 1984,
welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 voll-
zieht;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausbildung

¹ Die Lehrer der Berufsschulen müssen sich über eine ihrem Auftrage entsprechende pädagogische und technische Ausbildung ausweisen.

² Bei Mangel an ausgewiesenen Lehrkräften können auch Lehrer eingesetzt werden, deren Ausbildung Gewähr dafür bietet, dass sie ihren Auftrag ordnungsgemäss erfüllen können.

2. Kapitel: Hauptamtliche Lehrer

Art. 2 Ernennung

¹ Die hauptamtlichen Lehrer werden vom Staatsrat ernannt.

² Die vollamtlichen Lehrer werden für die Dauer eines Jahres provisorisch ernannt, dieses Provisorium kann um ein Jahr oder mehr verlängert werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

³ Nach Ablauf des Provisoriums ernennt der Staatsrat den vollamtlichen Lehrer definitiv für die laufende Amtsperiode.

⁴ Trifft die Ernennungsinstanz keinen anderen Entscheid, oder gibt der Interessierte keinen anderweitigen Bescheid bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode, wird das Dienstverhältnis stillschweigend für die nächste Amtsperiode erneuert.

⁵ Für jede Ernennung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand zu hinterlegen, welches vom Vertrauensarzt der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis ausgestellt wird.

⁶ Hauptamtlicher Lehrer ist jener, der seine gesamte Tätigkeit der Berufsschule in Form von Unterricht, technischen oder administrativen Aufgaben widmet; Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

Art. 3 Kündigung

¹ Der vollamtliche Lehrer kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Schuljahres kündigen.

² Aus wichtigen Gründen kann die Ernennungsinstanz jederzeit das Anstellungsverhältnis eines Lehrers kündigen.

Art. 4 Nebenbeschäftigung

¹ Dem vollamtlichen Lehrer ist jede einträgliche Nebenbeschäftigung, die seiner Funktion abträglich ist, untersagt.

² Die Ausübung von andern umfangreichen Nebenbeschäftigungen oder von Tätigkeiten, die mit der Funktion nicht vereinbar sind, müssen vom Lehrer dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport gemeldet werden; dieses entscheidet nach Anhören der Schuldirektion.

Art. 5 Pflichten

¹ Die Lehrer haben namentlich:

- a) die berufliche Ausbildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Lehrlinge zu gewährleisten;
- b) eine für den Unterricht günstige Arbeitsatmosphäre zu schaffen;
- c) die Lehrlinge zu beobachten, zu informieren und zu beraten;
- d) jenen Lehrlingen besondere Beachtung zu schenken, die in erzieherischen, schulischen oder gesundheitlichen Belangen einer speziellen Betreuung bedürfen;
- e) über eine sinnvolle Anwendung der hygienischen und unfallverhütenden Vorschriften zu wachen;
- f) mit der Schuldirektion zusammenzuwirken, um die Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrmeistern zu schaffen und zu fördern;
- g) sich stets über die Entwicklung der Anforderungen, Methoden und Techniken des Unterrichtes auf dem Laufenden zu halten.

² Ausserdem können sie vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport als Experten bei den Lehrabschlussprüfungen und bei Prüfungen beruflicher Weiterbildung bestimmt werden.

³ Im Bereich der Weiterbildung kann sie der Direktor zur Mitarbeit im Unterricht sowie zu technischen und administrativen Arbeiten herbeiziehen.

Art. 6 Fortbildung

¹ Die Lehrer sind zu beruflicher und pädagogischer Fortbildung verpflichtet.

² Zu diesem Zweck wird ihnen geraten, die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, vom Schweizerischen Institut für Berufspädagogik und vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport oder von spezialisierten Organisationen durchgeführten Fortbildungskurse zu besuchen.

³ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport kann den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären; es kann diese Kompetenz der Dienststelle für Berufsbildung oder der Schuldirektion übertragen.

⁴In der Regel wird die Hälfte der Fortbildungsdauer der Freizeit des Lehrers belastet.

Art. 7 Beginn und Ende des Schuljahres

¹In der Regel beginnt das Schuljahr am 1. September und endet am 31. August.

²Der Unterricht beginnt frühestens am Montag nach Maria Himmelfahrt (15. August) und schliesst spätestens am Ende des Monats Juni.

Art. 8 Allgemeine Organisation und Einberufung

¹Die allgemeine Organisation des Schuljahres obliegt dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport.

²Der Direktor jeder Schule stellt die Einberufung für sämtliche Lehrlinge auf und übergibt sie dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport in der vorgegebenen Frist.

Art. 9 Dauer des Schuljahres

¹In den Berufsschulen dauert das Schuljahr 38 effektive Unterrichtswochen.

²Die Vorbereitung des Schuljahres und dessen Abschluss sowie die Verbesserung der Lehrabschlussprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern sind in dieser Zeitspanne inbegriffen und geben kein Anrecht auf zusätzliche Entlohnung.

³Falls die Besonderheiten einer Schule dies erfordern, können die Lehrer ohne besondere Entschädigung höchstens zwei Arbeitstage vor dem ordentlichen Schulbeginn einberufen werden.

Art. 10 Gehaltsklassen

Die Lehrer werden in fünf Gehaltsklassen eingeteilt.

Die erste Klasse umfasst:

1. die Inhaber des pädagogischen Reifezeugnisses oder eines vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport anerkannten gleichwertigen Ausweises;
2. die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses; sie müssen bei der Anstellung drei Jahre beruflich tätig gewesen sein.

Die zweite Klasse umfasst:

1. die Inhaber des Lehrerpates oder eines vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport anerkannten gleichwertigen Ausweises mit dreijähriger Berufstätigkeit;
2. die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit dreijähriger Tätigkeit an der Schule.

Die dritte Klasse umfasst:

1. die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses jener Berufe, in denen es keine Meisterprüfung gibt, mit fünfjähriger Tätigkeit an der Schule;
2. die Inhaber des Primarlehrerpates mit fünfjähriger Tätigkeit im Berufsschulunterricht;
3. die Techniker TS (Art. 58 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung).

Die vierte Klasse umfasst

1. die eidgenössisch diplomierten Berufsschullehrer allgemeinbildender Richtung;
2. die eidgenössisch diplomierten Berufsschullehrer berufskundlicher Richtung;
3. die Inhaber des Sekundarlehrerpatentes;
4. die Inhaber des eidgenössischen Meisterdiplomes;
5. die HTL-Ingenieure (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung);
6. die Lehrer der zweiten und dritten Klasse mit zehnjähriger Tätigkeit an der Berufsschule auf Vorschlag des Berufsschul- und Lehrlingsinspektors und des Schuldirektors, sofern sie die von der Schulleitung verlangten Fortbildungskurse besucht haben und volle Zufriedenheit geben.

Die fünfte Klasse umfasst:

1. die Inhaber eines akademischen Titels (Lizentiat oder Doktorat) oder eines Mittelschullehrerdiploms;
2. die Ingenieure und Architekten, welche das Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule besitzen.

Art. 11^{1,2} Erfahrungsanteile

¹Die Lehrperson erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil wenn sie im Verlaufe eines Schuljahres während mindestens 19 effektiven Wochen unterrichtet.

²Bei ungenügenden Leistungen einer Lehrperson kann das Departement aufgrund eines begründeten Berichts der Schuldirektion die Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

³Für die neuernannte Lehrperson mit Berufs- oder anderer Erfahrung setzt die zuständige kantonale Behörde die Zahl der anfänglichen Erfahrungsanteile wie folgt fest:

- gleiche oder ähnliche frühere Lehrtätigkeit: bis 2% pro Jahr (max. 145%)
- teilweise vergleichbare frühere Lehrtätigkeit, sowie Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich: bis 1% pro Jahr (max. 145%);
- frühere Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit, einschliesslich der Tätigkeit im Bereich der Kindererziehung oder Pflege abhängiger Personen: 0.5% pro Jahr (max. 145%).

In jedem Fall kann eine frühere Tätigkeit mit einer Beziehung zum Unterrichtsbereich bis zu 2% pro Jahr (max. 145%) berücksichtigt werden.

⁴Die Jahre der Tätigkeit in einem anderen Kanton, in einem anderen Land oder in einer Privatschule werden für die Zuteilung der Erfahrungsanteile mitberücksichtigt.

⁵Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport erlässt interne Weisungen zur Anwendung der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen drei und vier.

⁶Die spätere Erhöhung der Erfahrungsanteile beginnt erst im zweiten Jahr nach der letzten Anlaufstufe.

Art. 12¹ Beförderungen

¹Für Beförderungen (Klassenänderung gemäss Artikel 10, Zuerkennung von Erfahrungsanteilen usw.) ist der Staatsrat zuständig.

² Die in Artikel 4^{quater} des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen verankerte Kommission für die Lohnklasseneinstufung ist auch für das Lehrpersonal dieser Verordnung zuständig.

Art. 13¹ Wöchentliche Pflichtstunden

¹ Die in der Lohn-tabelle vorgesehenen Gehälter entsprechen einer Tätigkeit von:

- a) 23 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 50 Minuten in der kaufmännischen Berufsschule, in der Berufsmittelschule, in den Weiterbildungskursen sowie in den Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen;
- b) 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 50 Minuten in den gewerblichen Berufsschulen;
- c) 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 50 Minuten in den Einführungskursen, technische Tätigkeit inbegriffen.

² Die vorgesehenen wöchentlichen Stunden entsprechen einem Vollzeitpensum und geben Anspruch auf den vollen Lohn.

³ Auf ausdrückliches Gesuch der Schulleitung, kann das Departement für einen hauptamtlichen Lehrer die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Stunden bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. Der Stundenausgleich von 23 bzw. 25 oder 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre erfolgen. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

⁴ Sofern es die Organisation der Einführungskurse erfordert, dürfen die vorgesehenen Leistungen auf die ganze Dauer des Schuljahres verteilt werden, vorausgesetzt, dass in den Monaten Juli und August eine Freizeitkompensation von vier aufeinanderfolgenden Wochen gewährt wird.

⁵ Für die Aufgaben, die nicht als Unterricht gewertet werden (Expertentätigkeit, Verbesserung von Prüfungsaufgaben usw.), die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, während oder ausserhalb des Schuljahres verrichtet werden, sind die Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung vom 30. September 1983 betreffend das Lehrpersonal der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen anwendbar.

Art. 14 Besoldung

¹ Das Gehalt der Lehrer richtet sich nach folgender Besoldungstabelle:

	Minimum	Maximum
	Franken	Franken
– Klasse 1	50 979.–	73 920.–
– Klasse 2	57 396.–	83 224.–
– Klasse 3	61 448.–	89 100.–
– Klasse 4	65 595.–	95 113.–
– Klasse 5	71 560.–	103 762.–

² Die Dauer von achtunddreissig effektiven Wochen dient als Grundlage für die Berechnung des Stundenansatzes sowie für die Gehaltsberechnung der Lehrer, deren Tätigkeit im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet. Diese Gehälter werden in zwölf gleichen Teilen zwischen dem 1. September und dem 31. August ausbezahlt.

³ Lehrer, die an mehreren Abteilungen unterrichten (kaufmännische Berufsschule, gewerbliche Berufsschule, Lehrwerkstätten), beziehen ein Gehalt, das im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtsstunden jeder Abteilung errechnet wird. Der Schuldirektor ist in diesem Falle gehalten, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um ein Vollamt zu gewährleisten.

Art. 15 Stellvertretung

¹ Die Stellvertreter werden pro effektiv gehaltene Stunde aufgrund des vom Staatsrat festgesetzten Ansatzes bezahlt.

² Nebenamtliche Lehrer, die über zwölf Monate bezahlt werden und vom Direktor zu einer Stellvertretung verpflichtet werden, sind auf der Grundlage ihres Stundenansatzes entlohnt.

Art. 16¹

Aufgehoben.

3. Kapitel: Nebenamtliche Lehrer

Art. 17 Ernennung

¹ Die nebenamtlichen Lehrer werden vom Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport ernannt; ihre Anstellung wird stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, wenn nicht die Schuldirektion oder der Lehrer das Arbeitsverhältnis bis zum 1. April für das nächste Schuljahr kündigt.

² Der Stellenantritt darf erst erfolgen, wenn ein Arzt des Kantons den guten Gesundheitszustand schriftlich bestätigt hat.

³ Lehrer, die gleichzeitig in Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons unterrichten sowie Beamte und Angestellte des Staates Wallis unterstehen nicht den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes.

Art. 18 Fortbildungskurse

¹ Nebenamtliche Lehrer, die aufgefordert werden, einen vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, vom Schweizerischen Institut für Berufspädagogik, vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport oder von andern spezialisierten Organisationen veranstaltete Weiterbildungskurse zu besuchen, erleiden keine Gehaltseinbusse.

² In der Regel wird die Hälfte der Fortbildungsdauer der Freizeit des Lehrers belastet.

Art. 19 Gehaltsklassen

¹ Für nebenamtliche Lehrer gelten die gleichen Besoldungsklassen wie für die hauptamtlichen Lehrer.

² Sie werden im Verhältnis zu ihrem wöchentlichen Unterrichtspensum entlohnt.

³ Die zu Beginn oder am Ende des Schuljahres ausfallenden Schulwochen werden in Abzug gebracht; in diesem Falle wird das Gehalt in 38steln der Lohnklasse dieser Funktion berechnet, und zwar 35/-, 36/-, 37/38.

Art. 20 Frühere Tätigkeit

Die Jahre früherer Tätigkeit werden im gleichen Ausmasse berücksichtigt wie für die vollamtlichen Lehrer.

Art. 21¹ Beförderungen

Für die Beförderungen (Änderung der Lohnklassen gemäss Artikel 10, Zuerkennung von Erfahrungsanteilen usw.) ist der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport zuständig.

4. Kapitel: Direktion

Art. 22¹ Statut

Direktoren und Abteilungsleiter der Berufsschulen sind den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt. Ihr Pflichtenheft muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 23 Besoldung der Direktoren und der Abteilungsleiter

¹ Vollamtliche Direktoren, die neben der Schulleitung mit einer bestimmten Anzahl Unterrichtsstunden und mit der Überwachung der praktischen Ausbildung beauftragt sind, Abteilungsleiter und Leiter der Lehrwerkstätten erhalten ihr Gehalt nach folgender Besoldungstabelle:

	Minimum Franken	Maximum Franken
– Abteilungsleiter ohne Universitätstitel.	70 019.–	101 528.–
– Abteilungsleiter mit Universitätstitel.	70 335.–	106 046.–
– Direktoren der Gewerbeschulen von Brig, Visp und Martinach.	73 135.–	106 046.–
– Direktor der Gewerbeschule Sitten.	76 388.–	110 763.–

² Der Berufsschul- und Lehrlingsinspektor ist den Anstellungsbedingungen über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unterstellt.

Art. 24 Besoldung nebenamtlicher Direktoren

Direktoren im Nebenamt beziehen ein der Grösse ihrer Schule entsprechendes Gehalt.

5. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 25¹ Allgemeiner Verweis

Die allgemeinen, für sämtliche Lehrerkategorien massgeblichen Vorschriften (Grundgehalt, Erfahrungsanteile, 13. Monatslohn, Familienzulagen, Teuerung,

Anlaufstufen, Herabsetzung des Beschäftigungsgrades, Kapitalabfindung, arbeitsfreie Tage, usw.) sind analog auf die Lehrer der Berufsschulen anwendbar.

Art. 26 Klassenmandate

Der Schuldirektor teilt jedem Lehrer im Verhältnis zu seinem wöchentlichen Unterrichtpensum ein oder mehrere Klassenmandate gemäss Artikel 11 des Schulreglements vom 26. März 1986 zu.

Art. 27 Vertretungsstunden

Ein Lehrer kann vom Direktor verpflichtet werden, ohne zusätzliche Entlohnung höchstens sechs Unterrichtsstunden pro Semester bzw. im Verhältnis zu seiner wöchentlichen Stundenzahl, einen Kollegen zu vertreten.

Art. 28 Informationssitzungen

Die Schuldirektion kann eine monatliche Informationssitzung einberufen; sie gibt keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 29 Vorsorgekasse

¹ Hauptamtlich angestellte Lehrpersonen müssen zwangsläufig Mitglied der Vorsorgekasse des Staates sein.

² Nebenamtliche Lehrer und Stellvertreter können zu den Bedingungen der Vorsorgekasse Mitglied werden.

³ Ferner sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar.

Art. 30 Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Spez. Freitage usw.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, sowie Artikel 18 der Verordnung vom 30. September 1983 sind sinngemäss für die Berufsschullehrer massgebend.

Art. 31 Todesfall

Stirbt ein Lehrer, dessen Wochenpensum mindestens zwölf Unterrichtsstunden beträgt, während der Lehrtätigkeit, so erhält seine Familie, sofern er deren Versorger war, einen Besoldungsnachschuss während drei Monaten, unter Abzug der Leistungen der Vorsorgekasse.

Art. 32 Reiseentschädigungen

Reiseentschädigungen werden nur den Lehrern der Meisterkurse und der Erwachsenenbildung ausbezahlt, die der Direktor aus einem anderen Kanton rekrutieren muss, und zwar nach folgenden Ansätzen:

- Vergütung der effektiven Reisespesen von ihrem Wohnort zum Schulort (SBB 2. Klasse oder PTT-Kurse);
- Entschädigung für Hauptmahlzeiten, die sie ausserhalb des Wohnortes einnehmen müssen sowie für Übernachtungen nach den Ansätzen der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

Art. 33 Altersgrenze

¹Die Altersgrenze der Lehrer, die nicht Mitglied einer Vorsorgekasse sind, ist auf das erfüllte 65. Altersjahr angesetzt, d.h. auf Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

²Für Lehrer, die Mitglied einer Vorsorgekasse sind, setzt der Staatsrat die Altersgrenze in Berücksichtigung der Kassastatuten fest.

Art. 34 Disziplinarstrafen

Die im kantonalen Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Disziplinarstrafen und das Strafverfahren sind sinngemäss auf die Lehrer der Berufsschulen anwendbar.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 35¹** Streitigkeiten

Streitigkeiten, welche bei der Auslegung und Anwendung dieser Verordnung könnten, werden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport entschieden, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an den Staatsrat innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides.

Art. 36¹ Unvorhergesehenes

Nicht eigens in dieser Verordnung behandelte Sachfragen werden einerseits in Anlehnung an die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, die Dekrete, Verordnungen und diesbezüglichen Reglemente, und andererseits aufgrund der vom Staatsrat erlassenen Vollzugsentscheide behandelt.

Art. 37¹ Aufhebung geltenden Rechts

Die vorliegende Verordnung hebt das Reglement vom 24. August 1983, abändert am 22. August 1990, und sämtliche ihr widersprechenden Beschlüsse auf.

Art. 38¹ Vollzug und Inkraftsetzung

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung, welche am 1. September 1991 in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 21. August 1991.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

412.310

- 10 -

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
V über das Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991	GS/VS 1991, 339	1.1.1991
¹ Änderung vom 13. Dezember 1995: neuer Titel; a.: Art. 16; n.W.: Art. 11 bis 13, 21, 22, 25, 30, 35 bis 38	GS/VS 1995, 216	1.1.1996
² Änderung vom 6. September 2000: n.W.: Art. 11 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	Abl. Nr. 40/2000	1.9.2000